

kurrenzkampf verhinderte, den sonst die viel zu große Produktionskapazität hervorgerufen hätte. Der Ausschluß des Wettbewerbs konnte durch eine entsprechende Preisgestaltung das Erliegen der schwächsten Teile unterbinden. Durch die Einwirkungen der Inflationsverhältnisse ist die frühere langfristige Verschuldung einzelner Unternehmungen entweder verschwunden oder unerheblich geworden<sup>1)</sup>. Außerdem verschleierte die Inflation die Gesamtverhältnisse der Unternehmungen und gestattete dann bei der Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanzen eine Bemessung der Vermögenswerte, die der tatsächlichen Lage Rechnung tragen konnte. In ihnen fanden die betrieblichen Veränderungen der Industrie, auch soweit sie noch nicht eingetreten, aber bereits vorgesehen waren, durch die Bewertung der stillgelegten oder stillzulegenden Werke ihren kapitalmäßigen Ausdruck.

Die Bewertung dieser Werke war von der besonderen Organisation der deutschen Kaliindustrie beeinflußt, wie sie in der Vorkriegszeit ausgebildet worden war. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Anspruch auf eine bestimmte Beteiligung am Absatz der Industrie dazu geführt hat, daß der Kapitalwert eines Kaliwerkes vornehmlich von der Quote bestimmt war, die seinen Anspruch auf Beteiligung am Absatz eines Monopolproduktes verkörpert, um so mehr als die Quoten übertragbar und von einem bestimmten Marktwert waren. Dabei wurden nicht nur Gesamtquoten gehandelt, sondern daneben zwischen den Werken ein Quotenausgleich für einzelne Sorten vorgenommen, wobei ebenfalls marktmäßig ausgehandelte Preise für die Sortenquoten bezahlt wurden. Zwar beendete der Zusammenschluß der Unternehmungen in wenige Konzerne den Quotenhandel, denn Gesamtquoten der Werke standen nicht mehr regelmäßig zur Veräußerung, und der Sortenausgleich bereitete den großen Konzernen keine Schwierigkeiten; vor allem verloren, da mit dem Abteufverbot Quoten im allgemeinen nicht mehr zgeteilt wurden, die einzelnen Quoten gegenüber den tatsächlichen Produktionsbedingungen der verschiedenen arbeitenden Werke an Bedeutung; trotzdem bildete für die stillgelegten Werke auch nach der Stilllegung die Quote den entscheidenden Wert, an der sie nach den Bestimmungen des Kaliwirtschaftsgesetzes und nach der Stilllegungsverordnung das Eigentum behielten, während sie die Erfüllung bis zum Jahre 1953 auf arbeitende Werke übertrugen. Für die Goldmarkeröffnungsbilanzen in der Kaliindustrie war es daher die besondere Aufgabe, den Wert der Quoten zu bemessen.

Für die Übertragung ihrer Quoten erhalten die stillgelegten von den arbeitenden Werken eine Entschädigung, deren Höhe im allgemeinen für bestimmte Zeit zwischen den Konzernleitungen und den außenstehenden Werken vereinbart wird. Aus diesen Einnahmen haben sie die Aufwendungen zu leisten, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen als besondere Pflichten entstehen, daneben die Kosten zu tragen, die bei stillgelegten Werken einzutreten pflegen. Soweit diese Entschädigungen über die lau-

<sup>1)</sup> Die besondere Lage des Wintershall-Konzerns, der während des Krieges eine Obligationsschuld in der Schweiz aufnahm, soll hier nicht erörtert werden, zumal der Rechtsstreit über die Bewertung des Restes dieser Schuld noch nicht endgültig entschieden ist.